

**Satzung
zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 21. November 2011 folgende Neufassung der Satzung vom 16.05.2011 beschlossen:

**§ 1
Sonn- und Feiertagsverkauf**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Gernsbach, Kernstadt (anerkannter Luftkurort) und im Stadtteil Lautenbach (anerkannter Erholungsort), von Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Gernsbach bzw. Lautenbach kennzeichnend sind.
- (2) Für den Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren werden die Sonn- und Feiertage in den Monaten April bis Oktober, sowie der Sonntag, an dem der Weihnachtsmarkt in Gernsbach stattfindet, freigegeben. Generell ausgenommen bleiben der Karfreitag, der Ostersonntag und der Pfingstsonntag.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Auf den in § 12 LadÖG festgelegten besonderen Arbeitnehmerschutz wird ausdrücklich hingewiesen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2011 außer Kraft.

Gernsbach, 21.11.2011

10.5 jh


Friedebert Keck
Stellvertreter des Bürgermeisters